

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 1	10. Januar 2019	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 12. Juni.1998	Seite 1
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bremen vom 05. November 1993	Seite 13
Promotionsordnung für den Fachbereich 2 (Biologie/Chemie) der Universität Bremen vom 14. November 2018	Seite 15
Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 17.12.2018	Seite 29
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Environmental Physics" der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 33
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Chemie der Universität Bremen vom 21. November 2018	Seite 37
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Community and Family Health Nursing" der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 41
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 45
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik u. Informationstechnik" der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 51
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" der Universität Bremen vom 22. Oktober 2018	Seite 55

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium
mit Zertifikatsabschluss "Arbeitsbezogene Beratung"
der Universität Bremen vom 17. Oktober 2018

Seite 57

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium
mit Zertifikatsabschluss "Arbeitsbezogene Beratung"
der Universität Bremen vom 17. Oktober 2018

Seite 61

Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen

vom 12. Juni 1998, zuletzt geändert am 16.07.2018

Präambel

Eingedenk der schändlichen Rolle deutscher Studierender und Akademiker*innen bei der Errichtung und Durchsetzung des Nationalsozialismus und ihrer Beteiligung an ungezählten Verbrechen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft und im Bestreben, in Zusammenarbeit mit allen Menschen, die an der Universität Bremen lernen, lehren, arbeiten und leben, gemeinsam diese Universität zu einem Ort freier Kommunikation und Wissenschaft zu machen.

Getragen von dem Wunsch, dazu beizutragen, dass die Wissenschaft allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Identität und Orientierung, religiöser Überzeugung, Schulabschluss und geistiger oder körperlicher Behinderung freien Zugang zu Wissen und materiellen Ressourcen verschaffen möge, und dies in einer Weise, die das Leben von Menschen und Tieren, sowie deren Lebensgrundlage und die Umwelt nicht bedroht, sondern bewahrt und verbessert, gibt sich die Verfasste Studierendenschaft der Universität Bremen die folgende Grundordnung.

Teil I Grundlagen

§1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft ist die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden an der Universität Bremen.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität..
- (3) Sie nimmt ihr Recht auf Selbstverwaltung wahr.

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden in Universität und Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und fördert die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein Mandat wahr. Sie kämpft für das Recht, die politischen Interessen ihrer Mitglieder ohne Einschränkung zu

vertreten.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden,
2. Förderung der politischen Bildung und Selbstorganisation, sowie des Eintretens der Studierenden für die in der Präambel genannten Ziele,
- 3.. Unterstützung der kulturellen, und sportlichen Interessen der Studierenden, insbesondere durch die Förderung studentischer Veranstaltungen,
- 4.. Förderung der Zusammenarbeit mit Studierendenorganisationen und Studierendenenschaften anderer Hochschulen im In- und Ausland,
5. Verwaltung und Verwendung der Gelder der Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für die Verbesserung der Studienbedingungen ein. Die Studierendenschaft fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Menschen anderer geschlechtlicher Identität in der Universität und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile gesellschaftlich benachteiligter Gruppen in der Universität ein.

(4) Die Studierendenschaft kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft, Tiere, Umwelt und Natur beschäftigen.

(5) Die Studierendenschaft kann sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Verbänden zusammenschließen.

§3 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. der Studierendenrat (SR),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. das Autonome feministische Referat (Femref),
4. der Autonome internationale Studierendenausschuss (AISA),
5. die Studiengangsausschüsse (Stugen),
6. die Stugenkonferenz (StuKo).

§4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Grundordnung nichts anderes

vorschreibt. Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Absolute Mehrheit bedeutet die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, Zwei-Drittel-Mehrheit die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Organs. Für Beschlüsse, die nicht von Organen der Studierendenschaft gefällt werden, bezieht sich Satz 3 auf die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Das passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft liegt bei den Mitgliedern der Studierendenschaft, sofern diese Grundordnung keine weiteren Einschränkungen bestimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in Organen der Studierendenschaft erlischt ungeachtet weiterer Bestimmungen

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Tod.

(4) Wahlen durch Organe der Studierendenschaft können, sofern kein*e Stimmberechtigte*r widerspricht, per Akklamation durchgeführt werden, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die Regelungen der Wahlordnung für die Mandatsverteilung gelten entsprechend.

Teil II Zentrale Organisation

§5 Studierenderrat (SR)

(1) Der SR ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit sie durch diese Grundordnung nicht anderen Organen zugewiesen werden. Beschlüsse des SR binden den AStA.

(2) Der SR hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung und weitere Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Studierendenschaft und zugehörige Nachträge,
4. Wahl der AStA-Mitglieder,
5. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des AStA und der Autonomen Referate,
6. Bestimmung von einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person zur Prüfung der Wirtschaftsführung des AStA und Entscheidung über die Entlastung des AStA,
7. Durchführung weiterer Wahlen nach Maßgabe von Gesetzen, dieser Grundordnung oder weiterer Satzungen.

(3) Der SR hat das Recht, Mitglieder des AStA zu seinen Sitzungen zu laden .

(4) Der SR besteht gemäß § 45 (5) BremHG aus 25 Mitgliedern.

(5) Die Wahlen zum SR finden jährlich statt, nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Universität.

(6) Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Wird nur eine Liste zur Wahl gestellt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Näheres, insbesondere die Wahldurchführung und die Fristen, die Sitzverteilung, die Wahlprüfung, die Konstituierung des SR und die Besetzung freigewordener Mandate, regelt die Wahlordnung.

(7) Die Amtszeit der SR-Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SR. Sie endet 1. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem SR-Präsidium zu erklären ist, 2. mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten SR.

(8) Die nicht gewählten Kandidat*innen einer Liste gelten, solange sie nicht als Mitglieder in den SR nachrücken, als Stellvertreter*innen der gewählten Mitglieder. Sobald sie diese stellvertretende Funktion wahrnehmen, agieren sie für diesen Zeitraum als vollwertiges Mitglied. Die Stellvertreter*innen können alle SR-Mitglieder ihrer Liste vertreten, jede*r Stellvertreter*in kann jedoch nur jeweils ein Stimmrecht wahrnehmen.

(9) SR-Mitglieder können von ihrer Wahlliste zurücktreten, ohne ihr Mandat zu verlieren. Absatz 8 bleibt davon unberührt.

§6 Geschäftsordnung des Studierendenrates

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Regelungen zum Präsidium und zum Verfahren trifft. Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert.

§7 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft im Rahmen des Haushaltsplans in eigener Verantwortung. Er verwaltet die Mittel der Studierendenschaft und stellt die Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft sicher.

Aufgaben des AStA sind ferner:

1. Entscheidung über die finanzielle und materielle Unterstützung studentischer Arbeitsgruppen, Initiativen und Projekte
2. die Durchführung von Veranstaltungen,
3. die Herausgabe von Veröffentlichungen

(2) Der AStA besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Finanzreferent*in (AStA-Vorstand) und zwei weiteren Referent*innen. Darüber hinaus darf der

Studierendenrat beschließen, dass der AStA aus bis zu sieben weiteren Referent*innen besteht, der Studierendenrat beschließt deren Zahl und Funktion.

(3) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der SR alle AStA-Mitglieder neu.

(4a) Die rechtsgeschäftlichen AStA-Mitglieder (AStA-Vorstand) werden vom SR einzeln und in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt diese in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(4b) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der SR alle AStA-Mitglieder mit absoluter Mehrheit neu. Kommt diese in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(5) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt am 1. Tag des Folgemonats des Datums der Wahl, sofern der SR kein anderes Datum beschließt, und beträgt ein Jahr.

Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl einer NachfolgerIn mit absoluter Mehrheit, Absatz 3 findet keine Anwendung,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem SR-Präsidium zu erklären ist,
3. durch Neuwahl des gesamten AStA-Vorstands auf einer SR-Sitzung.

Im Fall der Ziffer 2 führt das betreffende AStA-Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl einer NachfolgerIn kommissarisch weiter. Die Neuwahl von AStA-Mitgliedern ist in die Tagesordnung der nächsten SR-Sitzung aufzunehmen.

(6) Der AStA kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen, die nicht dem AStA angehören. Die Beauftragten sind dem AStA verantwortlich.

(7) Der AStA soll dem SR zu jeder ordentlichen Sitzung einen Tätigkeitsbericht vorlegen und muss zur letzten ordentlichen Sitzung über die Tätigkeit berichten. Dieser wird nach seiner abschließenden Befassung im SR hochschulöffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus hat der AStA während seiner Amtszeit zu Anfragen aus dem SR Stellung zu nehmen.

(8) Der AStA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des SR bedarf. Die AStA-Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsbereiche der weiteren AStA-Referent*innen gemäß § 7 Absatz 2 und die Einsetzung, Zuordnung und Entlassung von AStA-Beauftragten regeln.

§8 AStA-Vorstand

(1) Der AStA-Vorstand vertritt den AStA. Er koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen des AStA.

(2) Der AStA-Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und der FinanzreferentIn.

§9 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung dient der Willensbildung der Studierendenschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten. Zu den Bereichen Haushalt und Beiträge der Studierendenschaft sowie in personellen Angelegenheiten finden keine Urabstimmungen statt.

(2) Eine Urabstimmung findet statt 1. auf Beschluss des SR mit Zwei-Drittel-Mehrheit, 2. auf Beschluss der VV, 3. auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Beschluss oder das Verlangen muss den Antragstext der Urabstimmung beinhalten. Der Antragstext muss aus sich heraus verständlich und mit "Ja" oder "Nein" abzustimmen sein.

(3) Für die Durchführung von Urabstimmungen gelten die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend.

(4) Beschlüsse in Urabstimmung setzen die Beteiligung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft voraus und werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Beschlüsse in Urabstimmung sind für die Organe der Studierendenschaft verbindlich.

§ 10 Vollversammlung (VV)

(1) Die VV ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände von allgemeinem Interesse. Davon ausgenommen sind Entscheidungen über den Haushalt und die Beiträge der Studierendenschaft und in personellen Angelegenheiten, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die VV soll den zuständigen Organen ein Meinungsbild der Studierendenschaft verschaffen. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV ist einzuberufen

1. auf Beschluss des SR, des AStA oder der StuKo, oder

2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Beschluss oder das Verlangen sollen die Beratungsgegenstände der VV beinhalten.

(3) Das SR-Präsidium beruft die VV ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen. Der AStA soll an VVs teilnehmen.

(4) Beschlüsse der VV setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft voraus. Beschlussvorlagen sollen in der Regel mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV sind für die Organe der Studierendenschaft verbindlich.

Teil III Autonome Referate

§ 11 Autonome Referate

(1) Die Autonomen Referate vertreten die spezifischen Interessen einzelner Mitgliedsgruppen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere in Verbindung mit § 2 Absatz 3 dieser Grundordnung. Sie sind unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der Studierendenschaft.

(2) Autonome Referate sind

1. das Autonome Feministische Referat (Femref) für die Gruppe der weiblichen, lesbischen, intersexuellen, sowie transgender und transsexuellen Menschen unter den Studierenden.

2. der Autonome Internationale Studierendenausschuss (AISA) für die Gruppe der internationalen und staatenlosen Studierenden.

(3) Jedem Autonomen Referat gehören bis zu drei Referent*innen der Mitgliedsgruppe gemäß Absatz 2 an. Die VV der Mitgliedsgruppe beschließt die Zahl der Referent*innen.

(4) Die Referent*innen eines Autonomen Referats werden einzeln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der VV der Mitgliedsgruppe gewählt. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist zulässig.

(5) Die Amtszeit der Referent*innen eines Autonomen Referats beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Mitgliedsgruppe kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl eines*einer Nachfolger*in unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe,

2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem AStA zu erklären ist.

(6) Für jedes Autonome Referat wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(7) Jedes Autonome Referat legt dem SR einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 12 Vollversammlung (VV) einer Mitgliedsgruppe

- (1) Die VV einer Mitgliedsgruppe ist die Versammlung aller von einem Autonomen Referat vertretenen Studierenden. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Mitgliedsgruppe von allgemeinem Interesse sind, und wählt die Referent*innen des Autonomen Referats. Alle Angehörigen der Mitgliedsgruppe sind rede- und antragsberechtigt.
- (2) Die VV einer Mitgliedsgruppe ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen 1. auf Beschluss des Autonomen Referats, 2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe. Der Beschluss oder das Verlangen sollen die Beratungsgegenstände beinhalten. Soll die VV der Mitgliedsgruppe Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.
- (3) Das Autonome Referat beruft die VV der Mitgliedsgruppe ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.
- (4) Beschlüsse der VV einer Mitgliedsgruppe setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV einer Mitgliedsgruppe hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV einer Mitgliedsgruppe sind für das Autonome Referat verbindlich.
- (5) Sofern das Autonome Referat nicht existiert, tritt in den Absätzen 2 und 3 der AStA-Vorstand an seine Stelle.

Teil IV Bereichs-Studierendenschaften

§ 13 Definition

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich zur Wahrnehmung ihrer Belange auf Fächer- ebene in Bereichs-Studierendenschaften. In einer Bereichs-Studierendenschaft sind dabei jeweils benachbarte Studiengänge zusammengefasst, die zu einem gemeinsamen Schwerpunkt im Lehrangebot gehören. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet die StuKo, ohne die Stimmen der betroffenen Stugen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied der Bereichs-Studierendenschaft seines Studienfachs. Ein*e Student*in, die für mehrere Fächer immatrikuliert ist, ist im ersten Studienfach aktiv und passiv wahlberechtigt, solange er*sie keine Erklärung abgibt, ihr Wahlrecht in einem anderen Studienfach ausüben zu wollen. Die Erklärung gilt mindestens für eine Wahlperiode des

SR.

§ 14 Studiengangsausschuss (StugA)

(1) Der StugA vertritt die Bereichs-Studierendenschaft. Er ist unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der Studierendenschaft.

(2) Einem StugA gehören mindestens drei Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft an. Die VV der Bereichs-Studierendenschaft beschließt die Zahl der StugA-Mitglieder.

(3) Die StugA-Mitglieder werden von der VV der Bereichs-Studierendenschaft gewählt.

(4) Die Amtszeit der StugA-Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Bereichs-Studierendenschaft kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl eines StugA unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft,

2. durch Rücktritt, der in geeigneter Form öffentlich zu erklären ist.

(5) Für die Stugen wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von insgesamt fünfzehn Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stugen, die Behandlung von Einnahmen und die Übertragbarkeit unverbrauchter Mittel in folgende Haushaltsjahre, regelt die Finanzordnung.

(6) Stugen können die von ihnen geführte Bezeichnung frei wählen. Die StuKo kann Richtlinien hierfür festlegen. Die Bezeichnung von Stugen muss nicht das Wort Studiengangsausschuss beinhalten, es sei denn, die StuKo legt dies fest.

§ 15 Vollversammlung (VV) der Bereichs-Studierendenschaft

(1) Die VV der Bereichs-Studierendenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Bereichs-Studierendenschaft von allgemeinem Interesse sind. Sie wählt die StugA-Mitglieder, diskutiert den Tätigkeits- und Kassenbericht des StugA und entlastet diesen. Alle Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV der Bereichs-Studierendenschaft ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen

1. auf Beschluss des StugA,

2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft. Soll die VV der Bereichs-Studierendenschaft Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.

(3) Der StugA beruft die VV der Bereichs-Studierendenschaft ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.

(4) Beschlüsse der VV der Bereichs-Studierendenschaft setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV der Bereichs-Studierendenschaft bereichsöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV der Bereichs-Studierendenschaft sind für den StugA verbindlich.

(5) Sofern ein StugA Wahlen durchführt ist darüber ein Protokoll zu führen und der Finanzreferentin vorzulegen.

(6) Sofern der StugA nicht existiert, kann eine studentische Initiative des Studienfachs dessen Aufgaben gemäß Absatz 2 und 3 wahrnehmen.

§ 16 Stugenkonferenz (StuKo)

(1) Die StuKo dient dem Informationsaustausch und der Koordination der Arbeit der einzelnen Stugen. Sie kann auf eigenen Beschluss einen anderen Namen tragen.

(2) Jeder StugA kann Vertreter*innen in die StuKo entsenden. Bei Abstimmungen hat jeder StugA nur eine Stimme.

(3) Die StuKo kann von jedem StugA einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der StuKo.

(4) Für die Stugenkonferenz wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die stellvertretende Verfügung über die StuKo-Mittel durch den AStA, regelt die Finanzordnung.

(5) Die StuKo kann sich zur Koordinierung ihrer Belange einen oder mehrere Stugen-Beauftragte wählen. Diese sind der StuKo verantwortlich und deren Arbeit kann aus dem autonomen Budget der StuKo vergütet werden. Näheres zur Anzahl, Funktion und Wahl der*des Beauftragten regelt die Geschäftsordnung der StuKo.

Teil V Finanzen

§ 17 Finanzen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres, insbesondere die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge, regelt die Beitragsordnung.

(2) Hinsichtlich der Haushaltswirtschaft gelten § 47 BremHG und die Finanzordnung.

(3) Für eine zeitlich erhebliche Betätigung in Organen der Studierendenschaft kann der SR eine monatliche Aufwandsentschädigung gewähren. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz in entsprechender Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigen.

(4) Näheres, insbesondere das Verfahren der Haushaltsaufstellung und -durchführung, die Rechnungslegung, die Prüfung der Wirtschaftsführung und die Entlastung, regelt die Finanzordnung.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen dieser Grundordnung beschließt der SR mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 19 Weitere Satzungen

Die Studierendenschaft gibt sich folgende weitere Satzungen gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2:

1. die Wahlordnung
2. die Beitragsordnung
3. die Finanzordnung.

§ 20 Genehmigung

Diese Grundordnung und weitere Satzungen der Studierendenschaft sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung und weitere Satzungen der Studierendenschaft sowie deren Änderungen sind nach ihrer Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen zu veröffentlichen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 06.11.2018

Der Rektor

**Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen
vom 5.11.1993, zuletzt geändert am 05.06.2018¹**

Die Studierendenschaft der Universität Bremen gibt sich gemäß § 46 des Bremischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

(2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studen-tenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

Der Beitrag beträgt je Semester EUR 212,12: Er setzt sich zusammen aus

1. EUR 12,00 für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und
2. EUR 200,12 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket).
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,

1 In der Fassung der Änderungsordnung vom 05.06.2018, vom Rektor genehmigt am 06.11.2018.

3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Über den Antrag entscheidet eine vom Studierendenrat gewählte Kommission. Anträge müssen jedes Semester bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bremen schriftlich eingereicht werden.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten²

2 § 7 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der Beitragsordnung, die gegenstandslos geworden ist.

**Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 2 (Biologie/Chemie)
Vom 14.11.2018¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10.12.2018 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl.) S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2017 (Brem. GBl. S. 349) die auf Grund von § 65 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 2 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Genehmigt durch den Fachbereichsrat 2 auf seiner Sitzung am 14.11.2018.

§ 1

Zweck der Promotion und des Doktorgrades

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 2.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den Studiengängen im Fachbereich 2 vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat 2 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Statusgruppen Studentinnen/Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Lektorinnen Mitarbeiter/Lektor und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die jeweils vom Fachbereichsrat gewählt werden. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, Studentinnen/Studenten für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer aus seiner Mitte als Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss, der vom Akademischen Senat eingesetzt wird.
- (2) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten und zu Beginn (innerhalb der ersten zwei Monate) der wissenschaftlichen Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen. Zur Promotion am Fachbereich 2 kann eine Kandidatin/ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn sie/er zuvor als Doktorandin/Doktorand des Fachbereichs angenommen und die Voraussetzungen für die Zulassung gem. § 5 erfüllt.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

1. Nachweise des Abschlusses eines Hochschulstudiums nach § 5 Abs. 1, 2 oder 3
2. eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (einschl. Zeitplan) im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 7 und eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben,
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass ein angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen.
6. den Nachweis der erfolgten Bearbeitung des Online-Erhebungsbogens zur Datenerfassung von Promovierenden der Universität Bremen für die Datenübermittlung gemäß Hochschulstatistikgesetz.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(4) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt.

(5) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen. Zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen. Auf Antrag kann auch eine hauptberufliche oder vergleichbare an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder Gruppenleiterin/Gruppenleiter in koordinierten Programmen, als Betreuerin/Betreuer bestellt werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer einer Fachhochschule, die/der in der Forschung ausgewiesen ist, oder einer/einem anderen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 2 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen kann eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer gemäß Satz 2 bestellt werden.

(6) Organisatorische Details zum Betreuungsverhältnis (Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens, Häufigkeit von Betreuungsgesprächen, Besuch strukturierter Promotionsprogramme) können in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.

(7) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis und/oder das angestrebte Promotionsverfahren beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(8) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers für eine definierte Zeit verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium erworben hat, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen wird.

(2) Wer sein Studium mit Diplom an einer Fachhochschule oder mit einem ausgezeichneten Bachelor-Abschluss an einer Hochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn sie/er zuvor gemäß § 4 als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen von Studiengängen des Fachbereichs 2 Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Stellungnahme einer/eines in dem Fach tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(3) Für besonders qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss einer ausländischen Universität, der von der Senatorischen Behörde als nicht äquivalent mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 gewertet wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 3 absehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und ihre/seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 7) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 5 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
2. eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. die schriftliche Erklärung gemäß § 7 Abs. 7,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(3) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Dissertation

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (unabhängig begutachtete (*peer review*) Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und/oder unabhängig begutachtete Buchkapitel) sowie gegebenenfalls weiteren Publikationen bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin/vom Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache sind entsprechend beizulegen. Wird eine kumulative Dissertation (§ 7 Abs. 2) eingereicht, kann diese zum Teil in Englisch und zum anderen Teil in Deutsch vorgelegt werden.

(5) Die Dissertation ist in einer ausreichenden Anzahl gem. § 9 an gebundenen Exemplaren vorzulegen, die beim Prüfungsamt verbleiben (eine) bzw. an die Gutachterinnen/Gutachter und die sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgegeben werden.

(6) Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden.

(7) Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Abs. 5 BremHG (siehe Anlage zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. die Bewerberin/der Bewerber keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber die den benutzten Werken wörtliche oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

§ 8

Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium

(1) Die eingereichte Dissertation wird nach dem Eingang der Gutachten in einem Kolloquium durch die Kandidatin/den Kandidaten verteidigt.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die Doktorandinnen/Doktoranden des Fachbereichs 2 der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er wenigstens zwei wissenschaftlich einschlägig ausgewiesene promovierte Sachverständige als Gutachterinnen/Gutachter bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Die Bewerberin/der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen und muss die fachliche

Eignung der jeweils vorgeschlagenen Gutachterinnen/Gutachter für die eingereichte Dissertation nachvollziehbar begründen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann die Betreuerin/der Betreuer sein. Der Promotionsausschuss kann mit Begründung vorgeschlagene Gutachterinnen/Gutachter ablehnen und andere, wissenschaftlich einschlägiger ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter bestellen. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin/einem Gutachter und der Doktorandin/Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern selbst gegeben sind.

(3) Für die Vergabe des Prädikats "summa cum laude" muss eine Dissertation von einer/einem zusätzlichen dritten, vollständig unabhängigen, externen Gutachterin/Gutachter begutachtet worden sein. Diese/dieser externe Gutachterin/Gutachter (keine Anstellung an einer wissenschaftlichen Institution im Bundesland Bremen nach Beginn der Arbeiten der Kandidatin/des Kandidaten an seinem Dissertationsprojekt) darf nicht mit der Bewerberin/dem Bewerber wissenschaftlich kooperiert oder publiziert haben. Strebt eine Bewerberin/ein Bewerber für ihre/seine Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ an, kann sie/er bereits zeitgleich mit dem Vorschlag der beiden ersten Gutachterinnen/Gutachter, bzw. nach Eingang von zwei Gutachten, die die Dissertation jeweils mit der Note 1,0 bewerten, die dritte externe Gutachterin/den dritten externen Gutachter vorschlagen. Dabei ist die fachliche Eignung dieser Gutachterin/dieses Gutachters für die eingereichte Dissertation nachvollziehbar zu begründen. Die vorgeschlagene dritte externe Gutachterin/den vorgeschlagenen dritten externen Gutachtern kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen und eine/einen wissenschaftlich besser ausgewiesene Gutachterin/ausgewiesenen Gutachter bestellen.

(4) Jede/jeder gemäß Absatz 2 und 3 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, und bewertet die Dissertation mit einer Note. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen und das Votum sowie die Benotung hinreichend zu begründen. Die Gutachten sollen Empfehlungen zur gegebenenfalls nötigen Verbesserung der Dissertation enthalten. Lehnt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter nach Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter (gemäß Absatz 2) bestellt.

(5) Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin/dem Bewerber, dem Promotionsausschuss (nur sofern eine Bewertung mit dem Prädikat "summa cum laude" möglich ist) sowie - nach ihrer Bestellung – den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen zusammen mit der eingereichten Dissertation mindestens 14 Tage in der Verwaltung des Fachbereichs 2 ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität Bremen eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Erinnerung mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter (gemäß Absatz 2) bestellen.

(6) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter (nach Absatz 2) bzw. drei Gutachterinnen/Gutachter (nach Absatz 2 und 4), die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin/der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

1. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter bzw.
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 4 auch die/der neu bestellte weitere Gutachterin/Gutachter

die Dissertation ab, so wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(7) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers abgegeben werden, sind der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Zulassung des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für das Kolloquium.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Vier promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, darunter wenigstens 2 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs 2.
2. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student des FB2.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Die Gutachterinnen/Gutachter können Prüferinnen/Prüfer sein. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die hauptberufliche Hochschullehrerin/der hauptberufliche Hochschullehrer des Fachbereichs 2 sein muss und nicht Gutachter oder Betreuer sein darf, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Kandidaten vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. Mitglieder nach Nr. 1 müssen hinreichend unabhängig voneinander sein. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Note des Kolloquiums sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 stimmberechtigt. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation und im Zeugnis der Promotionsleistungen nicht mit zu nennen.

(3) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

(4) Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Es erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 7 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Prüfungsausschuss vergibt eine Note für das Kolloquium. Die Note 1,0 kann nur einstimmig vergeben werden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Prüferinnen/Prüfer aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und der Note des Kolloquiums, sowie eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Wird das Kolloquium mit "nicht bestanden" bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 5, in dem auch auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

(7) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen Gutachterin/Gutachter oder die Gutachterinnen/Gutachter bzw. eine andere geeignete Person beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der Gutachten und des Berichts zum Kolloquium über die Promotion.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses zum Kolloquium oder gegen die Inhalte der Gutachten zur Dissertation, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Prüfungsverfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht zum Kolloquium gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die gesamte Promotionsleistung wird mit einem Prädikat bewertet, das sich aus der Gesamtnote der Promotionsleistungen (gemittelte Noten der Gutachten (70%) und der Note des Kolloquiums (30%)) ergibt.

- Gesamtnote: 1,0 Prädikat "summa cum laude"(mit Auszeichnung)
- Gesamtnote: >1,0 bis <2,0 Prädikat "magna cum laude"
- Gesamtnote: 2,0 bis <3,0 Prädikat "cum laude"
- Gesamtnote: 3,0 bis 4,0 Prädikat "rite"

(6) Die Namen der Gutachterinnen/Gutachter, ihre jeweiligen wissenschaftlichen Institutionen, sowie die Noten aus Gutachten und Kolloquium werden in einem Zeugnis dokumentiert, das von der Dekanin/vom Dekan des FB2 und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. Das Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Erfüllung aller Promotionsleistungen ausgehändigt.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Promotionsausschuss den Verdacht der Täuschung ausgeräumt hat. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch den Promotionsausschuss für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d) 1 Exemplar für die Archivierung in der Bibliothek auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bei gleichzeitiger Publikation einer elektronischen Dissertation über die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, gemäß den „Vertragsbedingungen für elektronische Publikationen auf dem Dokumentenserver“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer/einem von diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Vorgenommene Änderungen sind aufzulisten und die Liste der Änderungen ist von der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovendin/des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist durch die Promovendin/den Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und vom Dekan des FB 2 zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde und des Zeugnisses zu den Promotionsleistungen erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 2 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

Die Vereinbarung gem. Abs. 1 regelt insbesondere:

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(2) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Abs. 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt:

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass wenigstens ein Mitglied aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehört,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen an; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter und/oder Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten angefertigte und unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBl.S.243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 08.07.2015 für alle Verfahren aus dem Fachbereich 2 außer Kraft.
- (3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden (§ 6), gilt die Promotionsordnung vom 08.07.2015 weiterhin.

Bremen, den 10.12.2018

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 17.12.2108

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29.05.2011 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) vom Rektorat am 17.12.2018 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2019:

FB	Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	2
2	Biologie	B.Sc. LF	0
2	ISATEC	M.Sc.	1
2	Marine Biology	M.Sc.	1
2	Neurosciences	M.Sc.	1
2	Ecology	M.Sc.	1
2	Marine Microbiology	M.Sc.	0
2	Chemie	B.Sc. VF	2
2	Chemie	B.Sc. LF	1
2	Biochemistry	M.Sc.	9
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	1
3	Digitale Medien	B.Sc. VF	1
3	Digitale Medien	M.Sc.	5
3	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	2
4	Systems Engineering	B.Sc. VF	1
6	Rechtswissenschaft	S	40
6	Rechtswissenschaft	B.A. / B.Sc. KF	6
7	BWL	B.Sc. VF	2
7	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	2
7	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. KF	4
7	BWL	M.Sc.	2
8	Geographie	B.A. LF	1
8	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1
8	Geschichte	B.A. LF	1
8	Politikwissenschaft	B.A. LF	1
8	IR: Global Governance	M.A.	1
9	Kulturwissenschaft	B.A. PF	5
9	Kulturwissenschaft	B.A. KF	3
9	Transkulturelle Studien	M.A.	2
9	Kommun.- und Medienwiss.	B.A. PF	1

9	Kommun.- und Medienwiss.	B.A. KF	1
9	Digital Media and Society	M.A.	1
9	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	1
9	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	B.A. PF	1
9	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	B.A. KF	1
9	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	B.A. LF	1
9	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	B.A. BiPEb UF	1
9	Komplexes Entscheiden	M.A.	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. PF	2
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. KF	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0
11	Psychologie	B.Sc. VF	1
11	Klinische Psychologie	M.Sc.	1
11	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1
11	Public Health	B.A. VF	1
11	Public Health	B.A. PF	1
11	Epidemiologie	M.Sc.	3
11	Gesundheitsversorgung	M.A.	1
11	Gesundheitsförderung	M.A.	1
11	Inklusive Pädagogik	B.A. BiPEb UF	0
11	Inklusive Pädagogik	B.A. LF	1
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	B.A. KF	2

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.A. IP Gy/OS	Bachelor of Arts "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
KF	Komplementärfach
LF	Lehramtsfach
LL.B.	Bachelor of Laws
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed. Berufl.	Master of Education "Lehramt an beruflichen Schulen"
M.Ed. Gru	Master of Education "Lehramt an Grundschulen"
M.Ed. Gy/OS	Master of Education "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen"
M.Ed. IP Gru	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule"
M.Ed. IP Gy/OS	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
M.Sc.	Master of Science
PF	Profilfach
S	Staatsexamen
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach
Wiling	Wirtschaftsingenieurwesen

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1.in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profilfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal

3. im Master of Education

3.1 Gymnasium und Oberstufe zweimal

3.2 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,75-Mal

3.3 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,68-Mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern sowie zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften.

Weiterhin erfolgt:

- Keine Zulassung von Fortgeschrittenen ins letzte Fachsemester bei einjährigen Studiengängen (Transnational Law)
- Keine Zulassung im BiPEb UF Germanistik
- Keine Zulassung im B.Sc. LF Biologie
- Keine Zulassung im BiPEb UF Inklusive Pädagogik
- Keine Zulassung im Master Marine Microbiology

Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgenden Studiengängen:

- B.Sc. Chemie Profil- und Komplementärfach (Schließung des Studienangebots)
- M.A. Kunst- und Kulturvermittlung (umbenannt in Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft; Aufnahme von Fortgeschrittenen erfolgt unter diesem Namen)
- M.A. Medienkultur (umbenannt in Medienkultur und Globalisierung; Aufnahme von Fortgeschrittenen erfolgt unter diesem Namen)

Eine Zulassung nur zum 2. Semester in:

- B.A. LF Inklusive Pädagogik
- M.A. Digital Media and Society
- M.Sc. Prozessorientierte Materialforschung
- M.A. Romanistik International
- M.A. English Speaking Cultures

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 18.06.2018 außer Kraft.

Bremen, den 17.12.2018

Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen

Vom 19. Dezember 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem physikalischen oder mathematischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben (max. 1 Seite), welches das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.
- e. Zwei Empfehlungsschreiben (mit Briefkopf und Originalunterschrift), die nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin oder des Bewerbers sein (die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben).

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1 Buchstaben d und e entscheidet die Auswahlkommission. Die Bewertung der Schreiben erfolgt gemäß § 4 Absätze 2 und 3.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und

Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- zwei Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfänge-

rinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in § 1 geforderte Motivationsschreiben wird durch die Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch die Auswahlkommission begutachtet, es werden insgesamt 4 Punkte vergeben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Entsprechen die Empfehlungsschreiben den unter § 1 Absatz 1 Buchstabe e formulierten formalen Anforderungen? (1 Punkt)
- b. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- c. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eignet? (1 Punkt)

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts, mind. 120 CP (50%, s. Tabelle in Absatz 5),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30%),
- Begründung des Interesses am Studiengang/Motivationsschreiben (10%; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A = 50 P, B = 33 P, C = 12 P, D = 0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6 = 30 P, 1 aus 6 = 15 P)
Motivation	10 P	3 = 10 P, 2 = 7 P, 1 = 3 P, 0 = 0 P
Empfehlungen	10 P	3 = 10 P, 2 = 7 P, 1 = 3 P, 0 = 0 P
Gesamt	100 P	

P = Punkte

(6) Die Auswahlkommission bildet nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(7) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(8) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder müssen im Studiengang tätig sein und werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Universität Bremen

Vom 21. November 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. November 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Chemie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in Chemie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
Abweichend von Satz 1 können Studierende im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Doppelabschlussprogramms mit der Université de Strasbourg (ECPM) ein mit 180 CP nach dem ECTS bewertetes Studium in einem Studiengang, der zum Abschluss des „ingénieur diplômé“ führt, nachweisen. Die in den „classes préparatoires aux grandes écoles“ (CPGE) absolvierten Studienzeiten können dabei mit bis zu 120 CP nach dem ECTS angerechnet werden.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1). Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
Studierende im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Doppelabschlussprogramms mit der Université de Strasbourg (ECPM) müssen mit der Bewerbung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER nachweisen. Diese Studierenden sind von der Nachweispflicht von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Buchstaben a, b (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht

sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Chemie werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b, auf dem Niveau B2 mit der Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b auf dem Niveau C1 (ausgenommen Studierende des ECPM-Doppelabschlussprogramms, siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe b, Satz 3f),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c.

(4) Der Bewerbung einer oder eines fortgeschrittenen Masterstudierenden muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester

(nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5: 80 Punkte
 - 1,6 – 2,0: 60 Punkte
 - 2,1 – 2,5: 45 Punkte
 - 2,6 – 3,0: 30 Punkte
 - 3,1 – 3,5: 15 Punkte
 - 3,6 – 4,0 : 0 Punkte
- maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen

§ 5

Auswahlkommission

Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 im Studiengang tätigen akademischen Mitarbeitenden und

- 1 Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Ordnung vom 24. Januar 2018 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 21. November 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ an der Universität Bremen

Vom 19. Dezember 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- BA Pflegewissenschaft,
- BA Pflegewissenschaft, duales Studienprogramm

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die in der Regel mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weitere Aufnahmevoraussetzung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden

Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.
- (3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP).
- (4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.
- (5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ an der Universität Bremen

Vom 19. Dezember 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie,
- Kulturwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Philosophie,
- Kunstwissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des GER entsprechen.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Diese Anforderung gilt nicht für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul.

e. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das ein besonderes Interesse am Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf transkulturelle Studien;
- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
- Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“ und Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP entsprechend erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden jeweils zum Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deut-

schen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit Inhalt bezogen auf „Transkulturelle Studien“ im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Universität Bremen

Vom 19. Dezember 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ (Kurztitel: „Wiling ET/IT“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik und Informationstechnik) mit Prüfungsleistungen von jeweils mindestens 50 CP in elektrotechnischer und betriebswirtschaftlicher Orientierung,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des GER entsprechen, nachgewiesen werden.
- d. Der Nachweis von Statistikenkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 6 CP auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- e. Ein Motivationsschreiben (maximal 1 Seite), welches das besondere Interesse am Studienfach „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, c (Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2), d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c (Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Wiling ET/IT“ werden zum Wintersemester und Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz Buchstabe c auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind z.B. die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Ordnung vom 25. Februar 2015 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Berufspädagogik Pflegewissenschaft“
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen vom 22. Oktober 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 243) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 3 wird der zweite Spiegelstrich berichtigt und lautet wie folgt:

„– Nachweise aller in § 1 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,“

Bremen, 7. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ an der Universität Bremen

Vom 17. Oktober 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. November 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ mit einem Studiumumfang von 27 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss

oder

der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit (Ausbildungszeiten eingeschlossen).

und

b. der Nachweis einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft eines Betriebsrats, eines Personalrats oder einer Mitarbeitervertretung gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bremischen oder dem jeweils geltenden Personalvertretungsgesetz sowie den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen

oder

Nachweis einer Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder Schwerbehindertenvertreterin oder -vertreter gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

und

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung der Nachweise nach Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung und der Internetseite des Zentrums für Arbeit und Politik www.zap.uni-bremen.de zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Rei-

henfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab dem 1. September 2019 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, 26. November 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ an der Universität Bremen

Vom 17. Oktober 2018

Der Fachbereichsrat 8 hat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2018 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Arbeitsbezogene Beratung“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 8 und vom Zentrum für Arbeit und Politik in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Arbeitsbezogene Beratung“ sind insgesamt mindestens 27 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium „Arbeitsbezogene Beratung“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab dem 1. September 2019 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Arbeitsbezogene Beratung“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 26. November 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Arbeitsbezogene Beratung“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Arbeitsbezogene Beratung“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
September – Dezember	Grundlagen des Beratungshandelns arbeitsbezogener Beratung	9	P
Januar – April	Personenbezogene Beratung	9	P
Mai – August	Gruppen-/Teambezogene Beratung	9	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
PAOb01	Grundlagen des Beratungshandelns arbeitsbezogener Beratung	Basics of work-related counselling	9	P	MP	PL: 0 SL: 1
PAOb02	Personenbezogene Beratung	Personal counselling	9	P	MP	PL: 1 SL: 0
PAOb03	Gruppen-/Teambezogene Beratung	Group/team-counselling	9	P	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Beratungssequenz (mündlich/schriftlich): Eine Beratungssequenz im Einzel- oder Gruppen-setting wird durchgeführt, analysiert und reflektiert. Die Beratung kann in der Präsenzphase in einer „Als-Ob-Situation“ mit anschließendem Auswertungsgespräch erfolgen oder in der Selbstlernphase mit schriftlicher Dokumentation und Reflexion.